

VERORDNUNG (EWG) Nr. 668/82 DER KOMMISSION**vom 23. März 1982****zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie für jeden betroffenen Mitgliedstaat wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die den betroffenen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Da das Vereinigte Königreich die variable Schlachtpremie zahlt, ist es erforderlich, daß die Kommission für die am 1. März 1982 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzt, der auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtpremie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 1. März 1982 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die im Vereinigten Königreich als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die Woche ab 1. März 1982 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der Woche ab 1. März 1982 das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich für die Woche ab 1. März 1982

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	0 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (')

(') Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche ab 1. März 1982 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	0
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	0
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	0
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	0
	bb) Teilstücke ohne Knochen	0
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	0
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	0
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	0
	bb) Teilstücke ohne Knochen	0
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	0
	2. ohne Knochen	0